

Information für die Hauseigentümer betreffend Schutzräume

Gruppe A: ¹⁾

Dieser Schutzraum gilt als vollwertig. Der Eigentümer hat den Schutzraum so zu unterhalten und zu verwenden, dass dieser auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden kann. Der Schutzraumkontrolleur überprüft den Zustand dieser Schutzräume periodisch.

Gruppe B: ¹⁾

Dieser Schutzraum gilt als erneuerbar. Für Schutzräume dieser Qualitätsgruppe gilt eine reduzierte Unterhaltsverpflichtung, d. h. für die Komponenten der Belüftungseinrichtung besteht weder eine Unterhalts- noch eine Kontroll- resp. Mängelbehebungspflicht. Die Unterhaltsarbeiten an der Belüftungseinrichtung werden jedoch zum Vorteil des Eigentümers (z. B. gelegentliche Funktionskontrollen) weiterhin durchgeführt.

Für die Panzerabschlüsse (Panzertüre, Panzerdeckel/Gasschutzdeckel) gilt weiterhin die volle Unterhaltspflicht. Die Schutzraumhülle (Boden, Wände und Decke) soll unverändert bleiben.

Der Eigentümer hat den Schutzraum so zu unterhalten und zu verwenden, dass dieser auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden kann.

Sofern der Bauherr auf demselben Areal Bauvorhaben realisiert, kann er diese Schutzräume in der Regel mit bescheidenen Mitteln erneuern und damit zu vollwertigen (Qualitätsgruppe A) aufwerten. In diesem Fall werden solche Schutzräume in die Schutzplatzbilanz miteinbezogen und ersparen damit dem Bauherrn Neubaukosten.

Gruppe C: ¹⁾

Dieser Schutzraum wird als „Raum mit Behelfsschutz“ eingestuft. Er gilt als aufgehoben und wird damit aus allen Zivilschutzpflichten entlassen. Auch für die Gemeinde entfällt die Kontrollpflicht.

Sofern der Raum für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) verwendet wird, so gilt die Aufhebung ab jenem Zeitpunkt, an dem die Gemeinde diesen Vorbehalt fallen lässt.

1) Auskünfte, welcher Qualitätsgruppe ihr Schutzraum angehört, erhalten Sie bei

Schutz & Rettung
Kontrollorgan Schutzbauten Stadt Zürich
Tel.: 044 411 25 25
Email: schutzbauten.srz@zuerich.ch